

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Johnson Controls

### Deutschland

Stand Dezember 2023

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten in Bezug auf alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten an uns hinsichtlich von Waren, Werk- und Dienstleistungen, Hardware, Firmware oder Software und sonstiger Leistungen, einschließlich aller Komponenten, Teile und Nebenleistungen, die für die Nutzung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind.
- 1.2 Die Vertragsleistungen an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen vorbehaltlos durchführen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten, sofern dieser Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Geschäftsbedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werklieferungs-, Werklieferungs-, Dienst- oder sonstigen Vertrag einschließlich zugehöriger Dienstleistungen (jeweils „**Vertrag**“) zwischen und dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf die Geltung der Geschäftsbedingungen hinweisen müssen.
- 1.4 Wir behalten uns vor, diese Geschäftsbedingungen auch dann zu ändern, wenn sie Vertragsbestandteil geworden sind. Eine Änderung der Geschäftsbedingungen wird Bestandteil des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, wenn (i) wir dem Lieferanten die Änderung anzeigen und diese, soweit für den Lieferanten nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorheben; und (ii) der Lieferanten einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei wir auf die Rechtsfolgen des

unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen werden.

- 1.5 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- 1.6 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

#### 2. Vertragsschluss, Bestellungen

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen uns und dem Lieferanten setzt unsere schriftliche Bestellung nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen oder unsere schriftliche Bestätigung des Vertragsschlusses voraus.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande, wenn der Lieferant (a) unsere Bestellung schriftlich annimmt, (b) die Bestellung vorbehaltlos ausführt, (c) unserer Bestellung nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen ab Erhalt schriftlich widerspricht, oder (d) durch sonstiges konkludentes Verhalten sein Einverständnis mit unserer Bestellung zum Ausdruck bringt.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.
- 2.4 Angebote des Lieferanten haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Lieferanten können wir innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme für ein Angebot des Lieferanten verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.5 Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem Lieferanten vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag handelt, wird dieser für den Lieferanten verbindlich, wenn er nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht; eine Verpflichtung von uns unter einer

Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Geschäftsbedingungen entsprechend.

- 2.6 Stellt der Lieferant fest, dass unsere Bestellung einschließlich der damit verbundenen Dokumente (Spezifikation, technische Anforderungen etc.) unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist, wird er uns darüber unverzüglich informieren. Dies gilt auch für solche Dokumente und Informationen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Bestellung bereitstellen.
- 2.7 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben die nach Maßgabe dieser Ziffer 2 geschlossenen Verträge eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht weder wir noch der Lieferant mit einer Frist von mindestens 180 Tagen vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit den Vertrag kündigen.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Lieferanten Festpreise zuzüglich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer. Die Preise schließen die Lieferung/Leistung an unser Werk DAP (INCOTERMS 2020) ein; mit den Preisen sind sämtliche Kosten des Lieferanten abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Versicherung, Zölle, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Montagekosten, Überstunden und/oder Leistungszuschläge.
- 3.2 Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für uns kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.
- 3.3 Ist die Abrechnung der Leistungen nach Zeitaufwand vereinbart, so werden dem Lieferanten die erbrachten vertragsgemäßen Aufwände nach Abzug von Pausen und Rüstzeiten nach Vorlage ordnungsgemäßer Tätigkeitsnachweise vergütet. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Tätigkeitsnachweise sind uns zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Tätigkeitsnachweisen sind die Bestellnummer, die durchgeführten Leistungen (einschließlich des verwendeten Materials) und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion bzw. Qualifikation aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.
- 3.4 Es gelten die für die einzelnen Verträge und Bestellungen jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ist keine Zahlungsbedingung vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen. Die

Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht sowie – soweit eine Abnahme erforderlich ist – die Abnahme erfolgt ist und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlung selbst wird in dem jeweils der Fälligkeit folgenden Zahllauf durchgeführt, der für gewöhnlich am 5. und am 22. Kalendertag eines jeden Monats stattfindet. Wird die Zahlung mit diesem Zahllauf erbracht, gilt sie als innerhalb der Zahlungsfrist geleistet. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Leistet der Lieferant früher als vereinbart und nehmen wir die Lieferung bzw. Leistung gleichwohl an, so tritt Fälligkeit nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.

- 3.5 Rechnungen müssen den gesetzlichen und den vereinbarten Anforderungen entsprechen; die gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern ausgeführte Stundenlohnarbeiten vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt werden, sind die bescheinigten Tätigkeitsnachweise der Rechnung beizufügen.
- 3.6 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 3.7 Ein Zahlungsverzug von uns setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Lieferanten voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 3.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu. Wir sind darüber hinaus berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Lieferanten zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen mit uns verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) zustehen.
- 3.9 Alle sonstigen Steuern mit Ausnahme der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, Zölle, Gebühren und anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung eines Vertrags oder einer Bestellung anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen.

### **4. Lieferung, Lieferzeit, Leistungsänderungen**

- 4.1 Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich

vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen (insbesondere REACH, RoHS; siehe auch [www.johnsoncontrols.com/restrictedsubstances](http://www.johnsoncontrols.com/restrictedsubstances)), den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte sowie die übliche Verwendung geeignet sein. Insbesondere sind auch die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheiten, Abmessungen, Ausführungsart und Güte, soweit vereinbart in den jeweiligen Toleranzen, einzuhalten. Der Lieferant wird bei der Herstellung von Waren nur neue Originalteile verwenden und uns dies auf entsprechende Aufforderung hin nachweisen. Ist die Durchführung bestimmter Arbeiten vereinbart, wird der Lieferant diese in professioneller und fachmännischer Weise ausführen und hierfür ausschließlich qualifiziertes und geschultes Personal einsetzen, das unseren Anforderungen und den Industriestandards entspricht. Weitergehende subjektive und objektive Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen bleiben unberührt.

- 4.2 Die Lieferungen erfolgen DAP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Die Lieferung hat zu unseren gewöhnlichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durch. Der Lieferant fügt den Lieferungen die unter dem Vertrag geschuldeten Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenfrei bei. Er ist zudem zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen (Ziffer 6) sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet.
- 4.3 Die Lieferung digitaler Produkte muss in einem gängigen und lesbaren, dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Format erfolgen, soweit nicht ein bestimmtes Format vereinbart ist. Vor der Lieferung von digitalen Produkten oder Datenträgern wird der Lieferant diese mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die digitalen Produkte und/oder Datenträger keine Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren, trojanische Pferde, Würmer oder ähnliches enthalten. Vor der Lieferung stellt der Lieferant mittels des aktuellen Stands der Technik entsprechender Softwaresicherheitstests sicher und weist uns gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und

Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können. Erkennt der Lieferant bei uns Malware, wird er uns unverzüglich darüber informieren. Der Lieferant wird jeweils geeignete (insbesondere technische und organisatorische) und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementieren und aufrechterhalten, um einen bestmöglichen Schutz gegen Malware zu erreichen und um mögliche Sicherheitsrisiken bestmöglich zu minimieren sowie unsere Daten und Informationen bestmöglich zu schützen. Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen insbesondere (i) Verfahren zur Steuerung, Überwachung, Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen und (ii) Aktualisierungen der Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Entwicklung und Verbesserung des Stands der Technik auf dem Gebiet der Informationssicherheit. Der Lieferant stellt für seinen Verantwortungsbereich sicher, dass nur autorisiertes Personal Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen und Räumlichkeiten hat, in denen Informationen verarbeitet werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

- 4.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und -leistungen nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.4 beginnt nach vollständiger Lieferung und Leistung, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 4.5 Auf Anfrage stellt uns der Lieferant Produktbroschüren, Serviceliteratur und andere Materialien zur Unterstützung eines etwaigen Weitervertriebs unserer Lieferungen und Leistungen kostenlos zur Verfügung.
- 4.6 Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nicht zulässig.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- bzw. Leistungszeit – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Erklären wir uns mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben vorbehalten.
- 4.8 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Lieferanten für jeden Arbeitstag des Liefer- bzw. Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche

bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten etwaig zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung unterbleibt; über die Schlusszahlung der Lieferung bzw. Leistung hinaus gilt das jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

- 4.9 In allen Lieferscheinen, Versandpapieren, Rechnungen und sonstigen vertragsbezogenen Dokumenten sind die Lieferantenummer, unsere jeweilige Bestellnummer, die Änderungs- und/oder Freigabenummer, das Datum der Bestellung und, soweit relevant, die unsere Teilenummer, die Teilenummer des Lieferanten, die Stückzahl der Sendung, die Anzahl der Kartons oder Container in der Sendung, die Frachtbriefnummer und andere von uns geforderte Informationen anzugeben; der Lieferant trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.
- 4.10 Der Lieferant trägt das Risiko der vollständigen, rechtzeitigen und mangelfreien Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen. Soweit dies nicht abweichend vereinbart oder sich aus der Natur des Vertrags ergibt, schulden wir keine Vorleistungen oder Beistellungen.
- 4.11 Änderungen der Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten. Nach Erhalt einer Anfrage auf Leistungsänderung hat der Lieferant uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen, ein schriftliches Angebot auf eigene Kosten vorzulegen, das eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Änderungen, der Auswirkungen auf die Kosten und Preise, Liefer- und Leistungsfristen, die Funktionstüchtigkeit oder Qualität der Leistungen und alle anderen technischen Aspekte sowie der Art und Weise der Leistungsdurchführung einschließlich der erforderlichen Mittel enthält. Auf Verlangen hat er uns für das Änderungsangebot eine überprüfbare Kalkulation der für die Ausführung der Leistungsänderung erforderlichen Arbeiten vorzulegen, die auf den vereinbarten Preisen und den Grundsätzen der Preisgestaltung für die Leistungen basiert und die spezifischen direkten Kosten für die Leistungsänderung sowie vereinbarte Nachlässe berücksichtigt. Der Lieferant hält sich an sein Änderungsangebot mindestens zehn (10) Arbeitstage gebunden. Wir können das Änderungsangebot ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Der Lieferant hat die Leistungsänderung insoweit entsprechend dem von uns schriftlich erteilten Änderungsauftrag

durchzuführen.

## **5. Abnahme, Gefahrübergang**

- 5.1 Lieferungen und Leistungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 5.2 Der Lieferant wird uns schriftlich zur Abnahme auffordern und uns hierfür eine angemessene Frist von mindestens 3 Wochen setzen. Teilabnahmen finden nicht statt.
- 5.3 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Hat der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäß erbracht und verweigern wir deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung der im Protokoll benannten Mängel, so ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Lieferung und Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und uns nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.
- 5.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen und Leistungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf uns über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bewirkt die Ablieferung an einem anderen als dem vereinbarten Lieferort auch dann keinen Gefahrenübergang, wenn wir an dieser Stelle die Lieferung entgegennehmen. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf uns über.

## **6. Verpackung, Informationen über die Lieferungen und Leistungen**

- 6.1 Der Lieferant wird die zu liefernden Waren gemäß unseren Anforderungen, den Anforderungen der beteiligten Transportunternehmen und des Bestimmungslandes ordnungsgemäß verpacken, kennzeichnen und versenden. Die vom Lieferanten gewählte Verpackung muss zudem gewährleisten, dass die zu liefernden Waren darin unbeschädigt transportiert und ausgeliefert werden. Der Lieferant hat die Ware darüber hinaus gemäß den Anweisungen des Käufers zu beschriften und zu kennzeichnen und die notwendigen Dokumente gemäß Ziffer 4.9 beizufügen.
- 6.2 Bei Versand der zu liefernden Waren stellt uns der Lieferant innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Übergabe der Waren an das Transportunternehmen alle Versanddokumente zur Verfügung, die für die

Freigabe der Produkte benötigen. Das betrifft u.a. die Handelsrechnung, die Packliste, den Luftfrachtbrief oder das Konnossement, andere transportbezogener (z. B. CMR) oder zollbezogene (z. B. Ausfuhr-/Einfuhrerklärung) Dokumente.

- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns, die Spediteure und die Frachtführer über Besonderheiten bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Verwendung und der Entsorgung der Waren, deren Behälter und Verpackungen entsprechend zu informieren. Das gilt insbesondere, wenn die Lieferungen oder Leistungen gefährliche oder giftige Materialien oder Inhaltsstoffen umfassen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn er von uns die Rückgabe von Verpackungsmaterial verlangt. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

## **7. Eigentumssicherung, Unterlagen, Beistellungen**

- 7.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 7.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden (nachfolgend: „Beistellungen“), bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Ab der Übergabe der Beistellungen an den Lieferanten trägt dieser die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an uns. In diesem Zeitraum hat der Lieferant im Falle von Beschädigung oder Verlust der Beistellungen Ersatz zu leisten, es sei denn, der wir haben dies zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigeestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Lieferant auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den Beistellungen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Beistellungen

im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unsere Beistellungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
- 7.4 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen ist der Lieferant nach Maßgabe unserer Bestellung berechtigt, im Übrigen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Jede Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer 7.2. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Lieferant uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer 7.2.
- 7.5 Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Lieferant uns unverzüglich benachrichtigen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Lieferungen und Leistungen gehen mit Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, mit der Abnahme in unser Eigentum über, soweit nicht abweichend vereinbart. Für den Fall, dass wir die Lieferungen und Leistungen bereits vor Übergabe bzw. Abnahme vollständig bezahlt haben, geht das Eigentum daran bereits mit der Zahlung auf uns über.
- 8.2 Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

## 9. Eingangsprüfungen, Sachmängel

- 9.1 Wir werden Warenlieferungen einer Wareneingangsuntersuchung unterziehen, soweit uns dies im gewöhnlichen Geschäftsgang zumutbar ist. Soweit gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) zur Anwendung kommen, gelten diese mit der Maßgabe, dass uns eine Untersuchung der Lieferungen nach ihrer Ablieferung bei uns nur bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstige offenkundige Mängel obliegt. Offenkundige Mängel werden von uns spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen nach Ablieferung gemeldet. Wird ein (bei der Wareneingangsprüfung nicht offenkundiger) Mangel später festgestellt, werden wir diesen binnen zehn (10) Tagen nach Feststellung dem Lieferanten melden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns vor der Abnahmeprüfung. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.
- 9.2 Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Sachmängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit wir keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen haben oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt. Eine innerhalb der Verjährungsfrist von unserer Seite erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist
- 9.4 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen oder Proben verzichten wir nicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.

## 10. Produkthaftung, Versicherung, Qualitätssicherung

- 10.1 Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Lieferanten gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat uns der Lieferant von jeglicher Haftung freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn

von Ziffer 10.1 ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – schnellstmöglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Er wird uns auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- 10.4 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er hat ein Qualitätssystem nach den geltenden Normen (ISO, BRC/IOP, IFS, GMP) bzw. den im jeweiligen Vertrag festgelegten Normen vorzuhalten oder auf unseren Wunsch eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 10.5 Wir sind berechtigt, während der regulären Betriebszeiten und nach Vorankündigung innerhalb einer angemessenen Frist an den Produktionsstätten der für uns bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen. Die Kontrolle an den Produktionsstätten des Lieferanten lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Erbringung mangelfreier Lieferungen und Leistungen unberührt.

## 11. Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter, Open Source Software

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen und Dritte in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend: „Schutzrechte“) geltend machen können, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- 11.2 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung und Leistungen des Lieferanten Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Lieferant – unbeschadet unserer

weiteren Rechte – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung oder Leistung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung bzw. Leistung gegen eine neue auszutauschen. Weitergehende gesetzliche Rechte von uns wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bleiben unberührt.

- 11.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit wir keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen haben oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 11.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.5 Die Verwendung von Open Source Software ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung unzulässig. Open Source Software ist jede Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren wesentlichen Verpflichtungen die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören. Beabsichtigt der Lieferant, Open Source Software zu verwenden, wird er uns vorab über die zugehörigen Lizenzbestimmungen informieren und diese an uns übergeben. Die Übergabe der Lizenzbedingungen zu Open Source Software ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten, wenn Open Source Software für die Lieferung oder Leistung verwendet wird. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendung von Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen und Leistungen nicht beeinträchtigt.

## **12. Nutzungs- und Verwertungsrechte**

- 12.1 Soweit die Lieferungen oder Leistungen oder die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des Lieferanten oder Dritter enthalten, überträgt uns der Lieferant diesbezüglich unwiderruflich, unbedingt und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Schutzrechte des Lieferanten bzw. des Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise.
- 12.2 Soweit dem Lieferanten eine Übertragung der

Schutzrechte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften insoweit nicht möglich ist, räumt uns der Lieferant sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, im vorbezeichneten Umfang ein, damit wir die Lieferungen und Leistungen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerten und bearbeiten können. Sofern der Lieferant Lieferungen oder Leistungen exklusiv für uns erbringt, räumt er uns die diesbezüglichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte in ausschließlicher Weise ein. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung bekannten sowie unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen uns insbesondere dazu, die Lieferungen bzw. Leistungen an Dritte weiter zu übertragen.

- 12.3 Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 12.4 Wir sind alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen bzw. Leistungen resultieren (nachfolgend: „Arbeitsergebnisse“). Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an uns zu übertragen. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant, uns diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.

## **13. Vertragsbeendigung**

- 13.1 Unbeschadet etwaiger sonstiger Kündigungsrechte behalten sich beide Vertragspartner eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Vorschriften vor. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
- der Lieferant nach furchtlosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
  - sich Kreditwürdigkeit des Lieferanten wesentlich verschlechtert, sodass die Durchsetzung unserer Ansprüche gegen den

Lieferanten gefährdet sind;

- der Lieferant auch nach furchtlosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist gegen unsere Ethikregeln gemäß Ziffer 0 verstößt.

13.2 Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Lieferanten von uns eingeräumten Nutzungsrechte und sind die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger nach Wahl von uns herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

#### 14. Haftung

14.1 Der Lieferant haftet uns gegenüber auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.

14.2 Wir haften gegenüber dem Lieferanten gegenüber nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

14.3 Unsere Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

14.4 Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer 14 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.

#### 15. Geheimhaltung

15.1 An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen (nachfolgend:

„Unterlagen“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.

15.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen und Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt (nachfolgend: „**Vertrauliche Informationen**“), gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Lieferant entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Tatsache und den Inhalt unserer Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Verträge und Bestellungen) mit dem Lieferanten.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Vertrauliche Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

15.4 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 15 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Vertrauliche Information nicht eine der in Ziffer 15.3 genannten Bedingungen eingetreten ist.

15.5 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für uns gefertigte Liefer- oder erbrachte Leistungsgegenstände präsentieren.

#### 16. Höhere Gewalt

16.1 Soweit die Einhaltung von verbindlich vereinbarten



Terminen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, ruhen die vertraglichen Pflichten der betroffenen Partei und die betroffenen Termine verlängern sich entsprechend. Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, innere Unruhen, Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerische oder kriegsähnliche Handlungen oder Zustände, unmittelbare Kriegsgefahr, staatliche Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitische Maßnahmen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aufruhr, Terrorismus, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter wie kriminelle und cyberkriminelle Handlungen oder Epidemien. Streik und Aussperrung gelten nicht als Fälle Höherer Gewalt.

16.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses zu informieren.

16.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### **17. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung**

17.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Leistungserbringung ohne unsere schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

17.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur insoweit zu, wie die Ansprüche gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder der Gegenanspruch in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.

#### **18. Compliance**

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsbekämpfung, zur Verhinderung von Geldwäsche, zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

und weiteren ESG-Anforderungen.

Der Lieferant und seine Mitarbeiter haben unsere Ethikregeln

(<https://valuesfirst.johnsoncontrols.com/de/>) sowie unsere

Nachhaltigkeitsgrundsätze ([https://www.johnsoncontrols.com/de\\_de/unser-unternehmen/nachhaltigkeit](https://www.johnsoncontrols.com/de_de/unser-unternehmen/nachhaltigkeit)) zu beachten. Der Lieferant wird sich zudem bestmöglich bemühen, seine Unterlieferanten auf unsere Ethikregeln und Nachhaltigkeitsgrundsätze zu verpflichten und diese entlang der Lieferkette durchzusetzen.

#### **19. Datenverarbeitung, Datenschutz<sup>1</sup>, Datensicherheit**

19.1 Die uns übermittelten persönlichen Daten werden zur Auftragsbearbeitung und Vertragsabwicklung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und ggf. soweit erforderlich an Dritte (wie z. B. Kreditinstitut, Faktor) weitergegeben. Eine Weitergabe kann auch erfolgen, wenn wir auf Anforderung einer staatlichen Einrichtung im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung hierzu verpflichtet sind oder die Weitergabe zur Durchsetzung unserer Rechte bei Missbrauch und Geltendmachung von unseren Forderungen dient. Wir werden die Daten bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen speichern.

19.2 Sofern der Lieferant in Zusammenhang mit und für die Zwecke des Vertrages mit uns Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG) beachten. Der Lieferant gewährleistet, dass insoweit nur Personen Zugriff auf personenbezogene Daten haben, deren Zugriff zu diesem Zweck erforderlich ist und die zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, was der Lieferant uns gegenüber auf Verlangen nachweisen wird. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten in unserem Auftrag muss – ohne Auswirkungen auf vereinbarte Vergütungen des Lieferanten – vor dem erstmaligen Zugriff des Lieferanten auf personenbezogene Daten mindestens ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) abgeschlossen werden. Der Lieferant sichert zu, dass etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten ausschließlich im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgen, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

19.3 Der Lieferant ergreift alle angemessenen rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zum

<sup>1</sup> [https://www.johnsoncontrols.com/de\\_de/datenschutz-zentrum/globale-datenschutzerklaerungen](https://www.johnsoncontrols.com/de_de/datenschutz-zentrum/globale-datenschutzerklaerungen)

Schutz vor unrechtmäßiger und unbefugter Verarbeitung unserer personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen (nachfolgend "Vertrauliche Daten"). Der Lieferant hat angemessene Betriebsstandards und Sicherheitsverfahren aufrechtzuerhalten und sich nach besten Kräften zu bemühen, Vertrauliche Daten durch angemessene physische und technische organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. Der Lieferant wird uns nach entsprechender Aufforderung über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Daten informieren.

## 20. Exportkontrolle

20.1 Wir sind berechtigt, die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zu verweigern, wenn und soweit anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht - insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten (nachfolgend: „anwendbares Außenwirtschaftsrecht“) entgegenstehen.

20.2 Der Lieferant hat für seine Leistungserbringung alle Anforderungen des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. er ist verpflichtet, unverzüglich nach Bestellung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen. Dies gilt insbesondere für folgende Informationen und Daten:

- Leistung eines Gutes nach den Anhängen der VO (EU) 2021/821 sowie der Deutschen Ausfuhrliste (unter Angabe der Listennummer) – in der jeweils aktuellen Fassung;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der jeweils aktuellen U.S. „Commerce Control List“, sofern die zu liefernden Güter den “Export Administration Regulations“ unterliegen;
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den „Harmonized System“ Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von uns gefordert Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate/ Zeugnisse zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

20.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes durch ihn gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht begründen, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.

20.4 Wenn tatsächliche Verstöße gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.

20.5 Falls sich die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts verzögert, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Soweit die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten oder länger untersagt oder behindert wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern lediglich Teillieferungen betroffen sein sollten, sind wir nach unserer Wahl berechtigt vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, welche untersagt oder behindert werden. Ein solches Recht besteht nicht, sofern wir allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich sind, welche zur Untersagung oder Behinderung führen.

20.6 Der Lieferant hat uns von jedem Schaden freizustellen, der aus der Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 19. entsteht, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

## 21. Anwendbares Recht, Konfliktlösung

21.1 Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

21.2 Im Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder einzelnen Bestellungen bzw. Verträgen gilt Folgendes:

- Im ersten Schritt werden sich die Parteien bemühen, den Konflikt durch Verhandlungen gütlich beizulegen. Zu diesem Zweck werden die Parteien innerhalb von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine der Parteien zu Verhandlungen zusammenkommen. Jede Seite entsendet zu diesen Verhandlungen ein Mitglied ihrer Geschäftsleitung. Das Nichtzustandekommen einer Einigung oder das Scheitern der Verhandlungen hat keine haftungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Folgen, auch wenn eine Partei für das Nichtzustandekommen oder Scheitern verantwortlich ist.
- Erklärt eine Partei schriftlich, dass die Verhandlungen gescheitert sind oder findet ein persönliches Treffen der Parteien nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Eingang des Ersuchens einer Partei um Verhandlungen statt, so kann jede Partei ein Mediationsverfahren nach der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Mediationsverfahrens geltenden Fassung einleiten.
- Erklärt eine Partei schriftlich und in Übereinstimmung mit der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), dass die Mediation gescheitert ist, kann jede Partei ein Gerichtsverfahren einleiten. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und/oder einem Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns ist Düsseldorf.

nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

## **22. Schlussbestimmungen**

- 22.1 Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung. Ist kein Bestimmungsort benannt, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.
- 22.2 Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 22.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich